

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

buer.schramboeck@oesterreich.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMDW-10.101/0014-Präs/4a/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2631/J-NR/2019

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr.2631/J betreffend "Gütesiegel für reglementierte Gewerbe, die keine Handwerke sind", welche die Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen am 18. Jänner 2019 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

- 1. Wie wird mit dem Problem umgegangen, dass bei Konsument_innen der Eindruck entstehen könnte, dass auch jene Unternehmen, die nunmehr berechtigt sind ein solches Gütesiegel zu tragen, staatliche Aufgaben erfüllen?*

Die Gütesiegel tragen die Aufschrift "staatlich geprüft". Diese Formulierung deutet in keiner Weise darauf hin, dass die Gewerbetreibenden staatliche Aufgaben erfüllen oder eine hoheitliche Tätigkeit ausüben. Die in § 22 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 enthaltene gesetzliche Grundlage für die Schaffung der Gütesiegel stellt überdies klar, dass mit "staatlich geprüft" die Ablegung einer Befähigungsprüfung gemeint ist.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

- 2. Das Staatswappen gilt als besonderes Prädikat und hat einen hohen Stellenwert in der Gesellschaft. Wie wird verhindert, dass die inflationäre Verwendung dieses Symbols zu einem Verlust dieser Sonderstellung führt?*

Als Bundeswappen ist jenes Abbild definiert, das dem in der Anlage zum Wappengesetz exakt festgelegten Muster entspricht. Das vorgeschlagene Gütesiegel ist eine stilisierte Ab-

bildung des Bundeswappens und entspricht gerade nicht dem in der Anlage zum Wappengesetz abgedruckten Muster. Die Verwendung von abgewandelten Abbildungen des Bundeswappens ist gemäß § 7 Wappengesetz zulässig, soweit sie nicht geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Republik Österreich zu beeinträchtigen. Das Gütesiegel ist für Unternehmer gedacht, die eine Befähigungsprüfung abgelegt haben. Es ist ausgeschlossen, dass dadurch eine öffentliche Berechtigung vorgetäuscht wird. Ebenso wenig kann von einer Beeinträchtigung des Ansehens der Republik Österreich die Rede sein.

Antwort zu den Punkten 3 bis 5 der Anfrage:

3. *Wie wird die Ungleichbehandlung bzgl. der Gewerbe der Drucker und Druckformhersteller (vgl. Begründungstext), die auch in anderen reglementierten Gewerben vorliegt, gerechtfertigt?*
4. *Warum dürfen Vermögensberater_innen, die sich einer einmaligen Befähigungsprüfung ihrer Interessensvertretung unterziehen, das Siegel "staatlich geprüft" führen, Absolvent_innen von - durch das Bundes-Verfassungsgesetz selbst (Art. 81c) eingerichteten und gesetzlich geregelten - Universitäten aber nicht?*
5. *Ist diese Ungleichbehandlung geeignet, das in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) angegebene Ziel "Erhöhung der Transparenz der Berufsqualifikation von Gewerbetreibenden" zu erreichen?*

Absolventinnen und Absolventen eines Universitätsstudiums wird ein akademischer Grad verliehen, den sie führen dürfen. Ebenso ist mit dem Abschluss eines einschlägigen Fachhochschul-Studienganges das Recht verbunden, einen akademischen Grad zu führen. Wer die Befähigungsprüfung etwa für das Gewerbe der Drucker und Druckformenhersteller oder für das Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung abgelegt hat, konnte bisher die erworbene Qualifikation nicht adäquat nach außen transparent machen. Durch die Bezeichnung "staatlich geprüft" haben nunmehr auch Nichtakademiker die Möglichkeit, auf ihre geregelte Ausbildung hinzuweisen. Eine Ungleichbehandlung ist daher nicht zu erkennen, vielmehr ist die Regelung sachlich gerechtfertigt und geeignet, ihr Ziel zu erreichen.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

6. *Die positiven Effekte durch die Verwendung des Gütesiegels werden in der WFA der Verordnung mit mindestens 100 Euro pro Unternehmen beziffert.*
 - a. *Auf welche Grundlage stützen sich diese Annahmen?*

Die durch die Verwendung des Gütesiegels erzielbaren positiven Effekte beruhen auf Schätzungen von Experten. Den geringen Kosten für die Verwendung des Gütesiegels steht eine vorsichtig geschätzte Hochrechnung der Wertschöpfung durch Werbeeffekte gegenüber, wobei berücksichtigt wurde, dass das Gütesiegel nur durch die bloße Verwendung bekannt wird und keine begleitende Kampagne zur Bewerbung des Gütesiegels durch die öffentliche Hand geplant ist.

- b. Werden dabei auch mögliche Verluste von anderen Gewerbetreibenden derselben Branche berücksichtigt, die das Gütesiegel, etwa aus Gründen, die in Frage 3 und 4 erläutert wurden, nicht tragen dürfen oder, wie in der WFA selbst angenommen, den rd. 50.000 Betrieben, die das Gütesiegel aus anderen Gründen nicht verwenden werden?*

Die Einführung des damit vergleichbaren Gütesiegels für Meisterbetriebe im Jahr 2009 hat gezeigt, dass dadurch bei den Handwerksbetrieben, die das Meistergütesiegel nicht verwenden oder ohne Meisterprüfung Zugang zum betreffenden Handwerk haben, keine nachteiligen Auswirkungen eingetreten sind. Durch die Sichtbarmachung der Meisterqualifikation ist vielmehr das Image der jeweiligen Branche insgesamt gestärkt worden. Daher ist davon auszugehen, dass auch durch die nunmehrige Einführung des Gütesiegels für sonstige reglementierte Gewerbe insgesamt positive Effekte zu erwarten sind.

Wien, am 18. März 2019

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

